

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2319

## Gemeinde Herbetswil: Teil-GEP Berghöfe Nord / Genehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Herbetswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) für die Entwässerung der Berghöfe Nord (Teil-GEP Berghöfe Nord) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Berghöfe Nord, Situation 1:2'500
  - Bericht Nutzungsplan.
- 1.2 Im Weiteren ersucht die Gemeinde gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) um einen Beitrag aus dem Abwasserfonds.
- 1.3 Während der öffentlichen Auflage in der Gemeinde Herbetswil vom 5. Juni 2009 bis 3. Juli 2009 sind keine Einsprachen eingereicht worden, worauf der Gemeinderat den Teil-GEP am 13. August 2009 genehmigte.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Mit dem vorliegenden Teil-GEP wird die planungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei mehreren Liegenschaften die Entsorgung des häuslichen Abwassers auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden kann.
- 2.2 Gleichzeitig ist in diesem Gebiet auch die Erschliessung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser vorgesehen. Diese Wasserversorgung umfasst zusätzliche Liegenschaften, auch auf Gemeindegebiet von Aedermannsdorf liegende. Deshalb ist diese Wasserversorgung in einem separaten Erschliessungsplan aufgezeigt und wird auch mittels separatem Regierungsratsbeschluss genehmigt.
- 2.3 Spezialbewilligungen

Für das Bauvorhaben sind Spezialbewilligungen erforderlich. Einerseits für die Unterquerung und die Durchquerung der Bauverbotszonen des Wäschetenbächlis und des Rickenbächlis. Andererseits für die Durchquerung von Waldareal. Beide Spezialbewilligungen werden mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes für die Wasserversorgung Berghöfe Nord erteilt.

## 2.4 Beitrag aus dem Abwasserfonds

Die Gemeinde Herbetswil hat Anrecht auf einen Beitrag aus dem Abwasserfonds für die Leitung ab dem Anschluss Wisshus bis zum KS 47 (Anschluss an die bestehende Kanalisation in Herbetswil).

Dank der Erstellung mehrerer Werkleitungen gleichzeitig und im selben Trasse können die anteiligen Kosten je Werk massiv reduziert werden. Gemäss der Berechnung des Amtes für Umwelt (AfU), basierend auf der Kostenschätzung laut dem Bericht Nutzungsplan, betragen die anteiligen Kosten für die Abwasserleitung auf diesem Abschnitt von rund 2'600 m Länge Fr. 79'750.00. Mit dem Beitragsatz von 35 % ergibt sich der Beitrag aus dem Abwasserfonds zu Fr. 79'750.00 x 35 % = Fr. 27'913.00

2.5 Der Teil-GEP Berghöfe Nord der Gemeinde Herbetswil ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

## 3. Beschluss

3.1 Der Teil-GEP Berghöfe Nord der Gemeinde Herbetswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen des Ingenieurbüros Bernasconi Felder Schaffner, Balsthal, wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Es gelten sinngemäss die Auflagen und Bedingungen gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2009 "Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil: Generelle Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes Berghöfe Nord - Genehmigung und Beitragszusicherung".

3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.

3.4 Der Gemeinde Herbetswil wird gemäss den Erläuterungen in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4 an die Kosten für die Abwasserleitung Berghöfe Nord (Abschnitt Anschluss Wisshus bis KS 47) ein Beitrag von **höchstens Fr. 27'913.00** zugesichert.

3.4.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Eine Kostenzusammenstellung enthaltend sämtliche dieses Projekt betreffende Kosten inkl. Ingenieurhonorar.
- Die Originale sämtlicher in der Kostenzusammenstellung enthaltenen Rechnungen.

3.4.2 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 6 Monate** nach Fertigstellung der Arbeiten beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.

3.5 Dem AfU, Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft, sind umgehend drei von der Gemeinde mit den Genehmigungsvermerken ergänzte Pläne und Berichte nachzureichen.

- 3.6 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	<u>Fr. 623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Herbetswil, 4715 Herbetswil

Bernasconi Felder Schaffner AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Herbetswil: Genehmigung Teil-GEP Berghöfe Nord.")

